

Teilnahmeerklärung

Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren Digitaler Finanzbericht zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten über DATEV an ein Kreditinstitut

zwischen

Mandant

Kanzlei

&

Steuerkanzlei Linde / Wiegandt
Äußere Sulzbacher Straße 98
90491 Nürnberg

Mandantennummer:

--	--	--	--	--	--

- nachfolgend Mandant genannt -

Beraternummer:

40084

- nachfolgend Kanzlei genannt -

Präambel

- (1) Die Kanzlei erstellt für den Mandanten auf der Grundlage der von diesem gelieferten Unterlagen und Angaben dessen Jahresabschluss ohne/mit Bescheinigung und Erstellungsbericht¹. Sie bedient sich hierbei der Programme der DATEV eG in Nürnberg. Der Umfang der Leistungen der Kanzlei ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Kanzlei und Mandant über die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Jahresabschluss und die gegebenenfalls dazugehörige Vollständigkeitserklärung werden durch den Mandanten in ihrer jeweils endgültigen Form unterzeichnet.
- (3) Der Mandant wünscht, dass das unter Ziff. 2 genannte Kreditinstitut bestimmte Abschlussunterlagen und -daten von der Kanzlei im Auftrag des Mandanten über das DATEV-Rechenzentrum auf elektronischem Weg (Verfahren Digitaler Finanzbericht) erhalten soll.
- (4) Vor der elektronischen Übermittlung der in Abs. 3 genannten Abschlussunterlagen und -daten muss das Einverständnis des Mandanten vorliegen.

Mandant und Kanzlei kommen daher wie folgt überein:

1. Konkretisierung der für die elektronische Übermittlung vorgesehenen Abschlussunterlagen & -daten

(1) Die Kanzlei übermittelt im Auftrag des Mandanten folgende Unterlagen (bitte ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Jahresabschluss | <input type="checkbox"/> Erstellungsbericht |
| <input type="checkbox"/> Bilanz | <input type="checkbox"/> Bestätigungsvermerk |
| <input type="checkbox"/> Gewinn- und Verlustrechnung | <input type="checkbox"/> Prüfungsbericht |
| <input type="checkbox"/> Anlagespiegel (soweit nicht Bestandteil des Anhangs) | <input type="checkbox"/> E-Bilanz |
| <input type="checkbox"/> Anhang | <input type="checkbox"/> Einnahmenüberschuss-Rechnung (EÜR) |
| <input type="checkbox"/> Lagebericht | <input type="checkbox"/> Kontennachweis bzw. Summen-/Saldenliste |
| <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Erstellung | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Die angekreuzten Unterlagen werden nachfolgend „Vereinbarte Abschlussunterlagen“ genannt.

Die Kanzlei übermittelt die Vereinbarten Abschlussunterlagen elektronisch als bildhafte Kopie (PDF-Format). Zusätzlich übermittelt sie zur Unterstützung der Weiterverarbeitung der Vereinbarten Abschlussunterlagen einen strukturierten Datensatz; dieser enthält diejenigen Daten der Vereinbarten Abschlussunterlagen, die von der in der Kanzlei verwendeten Software im Zeitpunkt der Übermittlung tatsächlich in strukturierter Form elektronisch bereitgestellt werden können, mindestens aber Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und/oder E-Bilanz und/oder Einnahmenüberschuss-Rechnung (nachfolgend „Datensatz“ genannt).

2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Übermittlung an ein Kreditinstitut über DATEV eG

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt die Kanzlei, die bildhafte Kopie (PDF-Format) der Vereinbarten Abschlussunterlagen sowie den Datensatz im Namen des Mandanten über das Rechenzentrum der DATEV eG an das nachfolgend genannte Kreditinstitut elektronisch zu übermitteln:

Kreditinstitut	<input type="text"/>
Bankleitzahl	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
Kundennummer	<input type="text"/>

Ist eine elektronische Übermittlung der bildhaften Kopie der vereinbarten Abschlussunterlagen aus technischen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, oder liegt eine Haftungsklarstellungserklärung des Kreditinstituts für den Digitalen Finanzbericht nicht mehr vor, so erfolgt die Übermittlung bzw. der betroffene Teil durch Übersendung von Papieraussdrucken an das Kreditinstitut.

Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort/ab dem _____².

Die Kanzlei darf die Übermittlung erst vornehmen, wenn das Einverständnis des Mandanten hierfür vorliegt.

3. Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Einverständnis mit DATEV eG als Dienstleister

Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei die Daten, die für die Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 und 2 erforderlich sind, für diesen Zweck erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere speichert und die Vereinbarten Abschlussunterlagen sowie den Datensatz an das unter 2. genannte Kreditinstitut elektronisch übermittelt. Der Mandant willigt ferner darin ein, dass sich die Kanzlei dabei der DATEV eG, Nürnberg, als Dienstleister bedient und insbesondere die elektronische Übermittlung über das DATEV-Rechenzentrum vornimmt.

4. Auftragsbedingungen/Haftungsbegrenzung³

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

5. Salvatorische Klausel; Beendigung; Unabhängigkeit von Mandatsvertrag

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam. Mandant und Kanzlei verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglich gewollten Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.
- (2) Der Mandant kann die Vollmacht gemäß Ziff. 2 jederzeit widerrufen und damit diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft beenden. Der Widerruf bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.
- (3) Die Beendigung dieser Teilnahmeerklärung lässt den Mandatsvertrag über die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Kanzlei und Mandant unberührt.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Hier bitte nur die Regelung aufnehmen, die für die Kanzlei im jeweiligen Einzelfall zutrifft. Berufsträger mit Mehrfachzulassung sowie berufsübergreifende Sozietäten oder Partnerschaften sollten in eigener Verantwortung prüfen, welche Haftungsbegrenzung in ihrem Fall zulässig ist.

6. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Nürnberg, den _____

Kanzlei

Mandant

Erläuterungen zur Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren Digitaler Finanzbericht zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen & -daten über DATEV an ein Kreditinstitut

Allgemeines

Die Vereinbarung regelt die Teilnahme am technischen Verfahren Digitaler Finanzbericht zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten an Kreditinstitute über das Rechenzentrum der DATEV eG. In den Programmen der DATEV, in denen eine Übermittlung der Daten angestoßen werden kann, ist eine Selektion und eine Vorschau der zur Übermittlung vorgesehenen Daten möglich. Die Vereinbarung ersetzt **nicht** den Mandatsvertrag zwischen Kanzlei und Mandant über die Erstellung des Jahresabschlusses, in dem der Leistungsumfang der Kanzlei definiert ist. Sie setzt einen solchen Vertrag vielmehr voraus.

Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als Arbeitshilfe. **Sie muss ggf. den individuellen Anforderungen angepasst werden.**

Die unterschriebene Teilnahmeerklärung wird in der Kanzlei zu den Unterlagen zum Mandat abgelegt.

Zur Präambel

Die Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum soll das Kreditinstitut in die Lage versetzen, den Jahresabschluss/die EÜR bzw. Teile davon auch elektronisch auszuwerten und zu bearbeiten.

Der mit den Programmen der DATEV erstellte Jahresabschluss kann mit einer Bescheinigung versehen werden. Es ist zu beachten, dass die Bescheinigungen, die von der Bundess-teuerberaterkammer vorgeschlagen werden, ausschließlich in Verbindung mit einem Erstellungsbericht verwendet werden sollen. Deshalb wird für diese Fälle die Übermittlung des entsprechenden Berichts als bildhafte Kopie empfohlen.

Zu 2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Übermittlung an ein Kreditinstitut über das DATEV-Rechenzentrum

Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich mit Zustimmung des Mandanten und nur durch die Kanzlei. Ein Abruf der Daten durch das Kreditinstitut ist nicht möglich.

Durch die Vereinbarung erklärt sich der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass seine unter Ziffer 1 näher bezeichneten Daten auf elektronischem Weg an das Kreditinstitut übermittelt werden. Für die Übermittlungen muss das Einverständnis des Mandanten vorliegen. Ein Widerruf der Vereinbarung gegenüber der Kanzlei ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich möglich, wobei E-Mail ausreichend ist (vgl. Ziff. 5 Abs. 2).

Die Vereinbarung begründet keine unbedingte Verpflichtung der Kanzlei zur elektronischen Datenübermittlung. Sollte aus technischen Gründen eine Datenübermittlung nicht möglich sein oder diese von der DATEV nicht mehr angeboten werden, so kann die Datenübermittlung auch auf herkömmlichem Weg in Papierform erfolgen. Dasselbe gilt, wenn von dem betreffenden Kreditinstitut keine Haftungsklarstellungserklärung mehr vorliegt. Denn dann kann ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Kanzlei bei der Teilnahme am Verfahren Digitaler Finanzbericht bestehen. Der Mandant sollte darauf hingewiesen werden, wenn eine Übermittlung in Papierform erfolgen musste.

Zu 4. Haftungsbegrenzung

Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung bezieht sich nur auf Handlungen der Kanzlei im Rahmen der Teilnahmeerklärung. Sie bezieht sich **nicht** auf die Leistungen der Kanzlei zur Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der EÜR. Haftungsbeschränkungen insoweit müssen im Mandatsvertrag geregelt werden.

Es wird eine Haftungsbegrenzung für fahrlässig verursachte Schäden auf 1.000.000 Euro (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG und § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO)/4.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG und § 54a Abs. 1 Nr. 2 WiPro)/10.000.000 € (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO) vorgeschlagen. Die Mindestversicherungssumme beträgt zurzeit für Steuerberater (§ 52 DVStB) und Rechtsanwälte (§ 51 Abs. 4 S. 1 BRAO) 250.000 €, für Wirtschaftsprüfer 1 Mio. € (§ 54 Abs. 1 S. 2 WiPro i.V.m. § 323 Abs. 2 S. 1 HGB). Bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen ist nur eine Haftungsbegrenzung auf das Vierfache dieser Summe möglich und setzt zudem voraus, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht; bei Rechtsanwälten kann die Haftungsbegrenzung nur für einfache Fahrlässigkeit gelten. Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um solche vorformulierten Vertragsbedingungen. Besonderheiten bestehen bei Partnerschaften mbB und Rechtsanwaltsgesellschaften.

Während ein genereller Haftungsausschluss nicht zulässig ist, ist eine weitergehende Beschränkung der Haftung bei Fahrlässigkeit bzw. einfacher Fahrlässigkeit auf die Mindestversicherungssumme durch einzelvertragliche Regelungen jedoch möglich. Wichtig ist, dass diese Individualvereinbarung im Einzelnen ausgehandelt wird. Der Vertragspartner muss Einfluss auf die Gestaltung der Vereinbarung nehmen können, um seine Interessen zu wahren. Die Verhandlungen müssen für jedes Mandat neu stattfinden. Die Rechtsprechung stellt insoweit hohe Anforderungen.

Für eine etwaige Haftung gegenüber dem Kreditinstitut gelten die allgemeinen Grundsätze; durch die Abgabe der Haftungsklarstellungserklärung durch die teilnehmenden Kreditinstitute ist aber sichergestellt, dass allein durch die Nutzung des Verfahrens Digitaler Finanzbericht kein zusätzliches Haftungsrisiko entsteht (Ausnahme Vorsatz).